

– Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 31/25

24.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 8. Dezember 2026, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lettin Blatt 923 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Lettin	1	16/8	Gebäude- und Freifläche, Schwedenweg 6	817

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 122.000,00 €

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte und Nebengebäuden bebaut. Die Gebäude wurden 1962 errichtet und um 2000 modernisiert. Die Doppelhaushälfte ist unterkellert und verfügt über ein ausgebautes Dachgeschoss. Im Kellergeschoss befindet sich das Bad, im Erdgeschoss, 1 Zimmer, Küche und WC und im Dachgeschoss 3 Zimmer. Ein Teil der Nebengebäude ist ebenfalls als Wohnraum ausgebaut. Dort befinden sich 2 Zimmer, Kochnische und ein Bad. Die Wohnfläche beträgt insgesamt 114 m². Es besteht Unterhaltungsstau. Das Grundstück macht insgesamt einen vernachlässigten Eindruck. Es ist zzt. ungenutzt. Die postalische Anschrift lautet: Schwedenweg 6, 06120 Halle (Saale) OT Lettin.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht

wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin